

## **Antrag**

**der Abgeordneten Franziska Rath, Karl-Heinz Warnholz, Dr. Jens Wolf,  
Jörg Hamann, Wolfhard Ploog (CDU) und Fraktion**

**zu Drs. 21/16864**

**Betr.: Neue Chancen für Langzeitarbeitslose – Notwendige Bedarfe über ein  
Landesarbeitsmarktprogramm decken**

Das Jahr 2019 kennzeichnet bei der Förderung von Langzeitarbeitslosen ein Jahr des Umbruchs. Die neuen Regelinstrumente § 16i und § 16e im SGB II müssen umgesetzt werden, gleichzeitig läuft die bisheriger Förderung sukzessive aus. Die Fraktionen von SPD und GRÜNEN fordern in der Drs. 21/16864 den Senat auf, in einer Modellrechnung darzustellen, Mittel in welcher Höhe der Haushalt der Stadt durch die Einrichtung der mindestens 600 §16i-SGB-II-Beschäftigungsverhältnisse und somit den Wegfall des jeweiligen kommunalen Anteils der vorherigen SGB-II-Leistungen einspart. Hintergrund der Forderung der beiden Fraktionen ist die im Text erwähnte Überlegung, diese eingesparten Mittel für die Finanzierung eines Landesarbeitsmarktprogramms zu nutzen, dessen Ziel die Finanzierung von Anleitungs- und Overheadkosten von Beschäftigungsträgern ist. In bisherigen Programmen habe Hamburg bereits größtenteils die Kosten übernommen.

Doch da sich gegenüber den bisherigen Programmen auch der Bedarf der Art von Anleitungs- und Overheadkosten bei Beschäftigungsträgern gegenüber der neuen Förderung geändert haben müsste, reicht die von Rot-Grün geforderte Information über die Höhe der sich aus dem Entlastungspotenzial ergebenden finanziellen Mittel als Informationsgrundlage für weitere Entscheidungen nicht aus. Wenn diese Mittel für das erwähnte, dann noch einzurichtende Landesarbeitsmarktprogramm zur Verfügung gestellt werden sollen, ist es auch sinnvoll, den Senat um Prüfung zu bitten, wie überhaupt die Bedarfe für ein solches Landesprogramm aussehen könnten. Was ist konkret mit welchen Kosten zu wann weggefallen und was wird davon überhaupt noch benötigt beziehungsweise gibt es aus Sicht der Jobcenter neue Bedarfe, die einer Förderung bedürfen? Hintergrund ist, dass die neue Förderung ein Coaching vorsieht. Zu diesem hieß es allerdings von Senatsseite in Drs. 21/16168 noch: „Ofen sei – auch für sie – derzeit noch, wie künftig die Mittel für Coaching erbracht und wo diese ausgegeben würden, auch zur Art und Ausgestaltung der Coachings lägen ihnen derzeit noch keine Informationen vor; dazu sei eine entsprechende Arbeitsrichtlinie des Bundes angekündigt.“

**Die Bürgerschaft möge daher beschließen:**

**Der Antrag Drs. 21/16864 wird um folgende Punkte ergänzt:**

**Der Senat wird aufgefordert,**

1. darzulegen, welche Bedarfe aus Sicht der Jobcenter durch die neuen Regelinstrumente § 16i und § 16e im SGB II für ein Landesarbeitsmarktprogramm, wie in Drs. 21/16864 angeführt, überhaupt noch fortbestehen.

**Drucksache 21/16961    Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg – 21. Wahlperiode**

2. über die konkrete Ausgestaltung des Coachings und dessen Auswirkungen auf die geförderten Personen, aber eben auch auf ein mögliches Landesprogramm, zu berichten.
3. den Bericht bis zum 30. Juni 2019 der Bürgerschaft vorzulegen.